

FernUniversität Gesamthochschule - Postfach 940 - D-5800 Hagen

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Haus des Landtags Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



Der Rektor

Konkordiastraße 5 D-5800 Hagen

Ihr Zeichen/Schreiben vom - I 1 G -

01.04.1987 23.04.1987 Mein Zeichen/Auskunft erteilt 222 – 180 03 – Ni/Eig Herr Nickolmann © (02331) 804-2689

/ン . Juni 1987

Betr.: Viertes Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW hier: Anhörung zum WissHG und FHG

Der Senat der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen hat in seiner 104. Sitzung am 3. Juni 1987 beschlossen, die vorliegenden Stellungnahmen aus der Hochschule zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anhörung am 1. und 2. Juli 1987 weiterzuleiten. Demgemäß übersende ich in der Anlage

- 1. Stellungnahme des AStA mit Resolution des Studentenparlaments und
- 2. Stellungnahme des studentischen Senatsmitglieds M. Peery.

Gemäß Ihrem o. g. Schreiben füge ich diesen Bericht mit den genannten Anlagen in 100facher Ausfertigung bei.

Auf eine Vertretung der Fernuniversität in der Anhörung am 1. und 2. Juli 1987 verzichte ich.

Prof. Dr. jur. U. Battis

Anlagen



1129/81

Studentenschaft der FernUniversität Gesamthochschule Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts

AStA FernUniversität Gesamthochschule - Postfach 266 - D-5800 Hagen

An den

Rektor der FernUniversität -GH-

Herrn Prof. Dr. Battis

Postfach 940

. 5800 Hagen

Allgemeiner Studentenausschuß AStA

Konkordiastraße 7 D-5800 Hagen

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen/Auskunft erteilt

Ø (02331) 804-

Hagen

We

Gerhard Webler

24 17

20. Mai 1987

Betr.: WissHG-Novelle

Sehr geehrter Herr Rektor,

hiermit möchte ich Ihnen die Stellungnahme des AStA der FernUni zur letzten WissHG-Novlle zusenden. Unsere Stellungnahme ist als Ergänzung der Resolution des Studentenparlamentes, die auf der 63. Sitzung beschlossen wurde, zu verstehen.

Nach Analyse des Gesetzentwurfes mußten wir leider feststellen, daß die Anregungen des Studentenparlamentes in keiner Weise berücksichtigt wurden. Damit behält die Resolution ihre volle Gültigkeit und ich möchte Sie deshalb bitten, sie zusammen mit der AStA-Stellungnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard J. Webler

Referent für Studium und Lehre



AStA FernUniversität Gesamthochschule - Postfach 266 - D-5800 Hagen

An den

Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW Postfach 1103

· 4000 Düsseldorf 1

Studentenschaft der FernUniversität Gesamthochschule Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts

Allgemeiner Studentenausschuß AStA

Konkordiastraße 7 D-5800 Hagen

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen/Auskunft erteilt

Ø (02331) 804-

24 17

Hagen

We Gerhard Webler 20. Mai 1987

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW

Stellungnahme des AStA der FernUniversität -GHzur WissHG-Novelle

Nach Analyse des Gesetzentwurfes mußten wir leider feststellen, daß die Anregungen, die aus der Resolution des Studentenparlamentes der Fernuniversität -GH-Hagen hervorgehen, in keiner Weise berücksichtigt wurden. Damit behält die Resolution ihre volle Gültigkeit und die Stellungnahme des ASTA ist als Ergänzung und Bekräftigung dieser Resolution zu sehen, die als Anlage noch einmal beigefügt ist.

Der neue Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Beschneidungen studentischer Rechte bei der Mitarbeit an den Hochschulen.

Als einen der gravierendsten Punkte sehen wir die Aushöhlung der Rechte der Fachschaften durch die neue WissHG-Novelle an. Indem man dem Studentenparlament freistellt, ob es in seiner Satzung Fachschaften zuläßt, schafft man für das Studentenparlament Möglichkeiten, politischen und finanziellen Druck auf die Fachschaften auszuüben. Das ist sicherlich nicht im Sinne der Studenten.

Gerade durch eine gute Fachschaftsarbeit wird oft erst sinnvolle studentische Mitarbeit ermöglicht. Oft werden nur Fachschaften in der Lage sein, fachspezifische Probleme zu erkennen und aufzugreifen. Für uns sind Fachschaften eine unverzichtbare Möglichkeit studentischer Arbeit.

Wir fordern deshalb: Aufnahme des alten § 76 in die WissHG-Novelle und damit verbunden die Festschreibung der Satzungs- und Finanzautonomie

Auch dem Studentenparlament wird durch Streichung des § 74 Abs.3 das Recht genommen, Aufgaben über die in § 74 Abs.1 definierten Möglichkeiten hinaus zu übernehmen. Damit wird versucht, das Studentenparlament aus allen, dem Gesetzgeber mißliebigen Bereichen, herauszuhalten.

Wir fordern deshalb: Rücknahme der Streichung des § 74 Abs. 3

Wir verurteilen die Verschärfungen im Bereich der Mitbestimmung. In allen Gremien wird durch den Gesetzentwurf eine absolute Mehrheit der Professoren festgeschrieben. Diese Tatsache erschwert die Vertretung studentischer Interessen in unerträglichem Maße und macht sie in weiten Bereichen ganz unmöglich.

Wir fordern deshalb: Drittelparität in allen Hochschulgremien

Die in der WissHG-Novelle angesprochene Verkürzung der Studienzeiten lehnen wir ab, da zu befürchten ist, daß sich die Verkürzung nur auf admininstrative Maßnahmen beschränkt. Erst wenn <u>in-</u> haltliche und materielle Vorausetzungen für eine Verkürzung stimmen, ist eine solche als sinnvoll anzusehen.

Wir fordern deshalb: Verkürzung der Studienzeit nur nach inhaltlicher überarbeitung der Studieninhalte und und Schaffung der finanziellen Rahmenbedingungen

Wir lehnen weiterhin die Zwangsexmatrikulation von Studenten ab, wenn sie sich nicht rechtzeitig zurückmelden. Die neue Regelung des § 69 schafft hier eine Verschärfung des WissHG.

Wir fordern deshalb: Beibehaltung der Regelung die im alten § 69 festgeschrieben ist

1129/03

Auch die Änderungen der WissHG-Novelle im Bereich der Studienreform halten wir für kritisch. Indem die Studienreformkommission abgeschafft wird, wird den einzelnen Hochschulen nun die Möglichkeit der Studienreform übertragen. Wenn man sieht, daß nach der Neufaßung des 5 85 zukünftig Studienordnungen nicht mehr genehmigungspflichtig sind, kann dies leicht ungeahnte Konsequenzen im Wettbeverb der Hochschulen untereinander haben.

Wir fordern deshalb: Beibehaltung der alten Regelung

Auf der anderen Seite heißt es aber dann in der WissHG-Novelle in § 104 Abs.3: "Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden." Gerade im Zusammenhang mit Stellenstreichungen erhält die Landesregierung durch diese Regelung einen unguten Einfluß, der nicht unterschätzt werden darf.

Wir fordern deshalb: Streichung des § 104 Abs.3 in der WissHG-Novelle

Im FH-G-Entwurf wird der Diplom-Abschluß abgewertet, indem das Diplom künftig mit dem Zusatz *FH* versehen werden muß. Hier werden jahrzehntelange Reformbemühungen zerstört.

Wir fordern deshalb: Rücknahme der neuen Regelung

Fazit: Die WissHG-Novelle umfaßt eine Vielzahl von gravierenden Verschlechterungen für die Studenten ohne gleichzeitig bedeutende Verbesserungen zu schaffen. Es ist festzustellen, daß die Studenten mit dem alten WissHG besser bedient sind. Die Novelle des WissHG ist deshalb abzulehen.

Gerhard J. Webler

Referent für Studium und Lehre

Resolution des Studentenparlamentes der FernUniversität -GH- zur WissHG-Novelle

Die Studentenschaft der FernUniversität -GH- Hagen hat die angestrebten Änderungen des WissHG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen.

Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Institution der verfaßten Studentenschaft auch weiterhin gesetzlich garantierten Bestand haben wird. Ebenso vermag die Tatsache, daß weder "Steilkurse" noch "Elitestudiengänge" in unserem Lande vorgesehen sind, in einer Zeit des beschränkten Zugangs zu vielen Studienfächern zu befriedigen.

Dennoch müssen wir zu einer Reihe von Punkten Kritik vorbringen.

- I) Wir halten Studienreformarbeit auf Landesebene nach wie vor für dringend notwendig. Die Landesregierung und die Hochschulen müssen aber auch die Ergebnisse der Studienreformarbeit in den einzelnen Hochschulen umzusetzen bereit sein. Wenn der politische Wille hierzu fehlt, ist es nur konsequent, die Studienreformarbeit auf der Landesebene einzustellen. Reformarbeit einzig in die Hände der Hochschulen zu legen, bedeutet unter Umständen einen lehremäßigen Wildwuchs, der von Nachteil sein muß.
- 2) Die vollständige Freistellung der Studienordnungen von Verfahrensvorschriften hinsichtlich ihrer Genehmigung kann nach unserer Ansicht eine Gefahr für die Mitglieder der Fernstudentenschaft bedeuten, die auf eine große Variabilität ihres Studienablaufs wegen der Berufs- oder Familiengebundenheit besonders angewiesen sind. Aus bisheriger Erfahrung wissen wir, daß eine Verengung der Freiräume nicht ausgeschlossen ist. Ein Wechsel zwischen Hochschulen würde vermutlich erschwert.
- 3) Die Schaffung des Amtes einer Frauenbeauftragten an den Hochschulen wird von uns begrüßt. Die Frauenbeauftragte sollte jedoch durch einen Beirat unterstützt werden, in dem die vier an der Hochschule vertretenen Gruppen repräsentiert sind. Die Frauen aus jeder Gruppe wählen ihre Beiratsmitglieder selbst.
- 4) Die Nr. 3 des Aufgabenkatalogs der Studentenschaft (§ 71 Abs. 2) sollte durch einen 2. Halbsatz folgendermaßen ergänzt werden:
 - "3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; hierzu gehört die Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für alle, insbesondere für die weiblichen Mitglieder;"
- 5) Wir lehnen die vorgesehene Regelung ab, die die Bildung von Fachschaften allein in das Belieben des Studentenparlamentes stellt. Die noch gültige sinnvolle Regelung, wonach grundsätzlich die Studenten eines Fachbereiches eine Fachschaft bilden, sollte beibehalten werden, um die Existenz der Fachschaften zu garantieren. Das Totschweigen einer bewährten Institution der studentischen Selbstverwaltung kann letztlich zu deren Austrocknung oder Abschaffung führen.
- 6) Wir schlagen vor, daß es beim bisherigen Verfahren des Erhebens der Studentenschaftsbeiträge durch die Hochschule bleibt, um die finanzielle Grundlage der Studentenschaftsarbeit nicht zu gefährden.
- 7) Die jetzt gültigen Regelungen über die Verhältniswahl (§ 77 Abs. 1) sowie über die Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl (§ 77 Abs. 6), auf die insbesondere die Studentenschaft der FernUniversität -GH- angewiesen ist, sollten beibehalten werden.
- 8) Die Änderungen hinsichtlich des Ältestenrates sind abzulehnen, weil für sie kein erkennbares Bedürfnis besteht.

1129/22

- 9) Die Möglichkeit, zusätzliche örtliche Organe der Studentenschaft für diejenigen Hochschulen zu bilden, die in Abteilungen gegliedert sind, sollte weiterhin im Gesetz festgeschrieben sein.
- 10) Wir vermögen nicht einzusehen, wieso die Laufbahnvorschriften für zukünftige Hochschullehrer in der vorgesehenen Form ausgedehnt und kompliziert werden müssen.

Die vorgebrachte Kritik beschränkt sich bewußt auf Punkte, die in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegen. Wenn wir hier zu Regelungen, die aus unserer Sicht zwar nachteilig sind, aber aus dem Gesichtspunkt der Bundestreue des Landesgesetzgebers erforderlich waren (HRG-Umsetzungen), geschwiegen haben, so bedeutet das mitnichten Zustimmung zu den entsprechenden Passagen der novellierten Hochschul-Rahmengesetzgebung des Bundes.

Mit großer Mehrheit verabschiedet in der 63. Sitzung des Studentenparlamentes der FernUniversität -GH- am 6. September 1986 in Hagen.

71. Mai 1967

Monika Peery stud. Mitalied des Senats der FernUniversitaet

Betreff

104. Sitzung des Senats der FernUniversitat -GH

am 03. 06. 1987;

TOF 12 Stellungnahme zu den Entwuerfen zum Vierten Gesetz weber di Aenderung des Gesetes weber die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NEW

- Aufgaben der Hochschule Par. 3 in Verbindung mit Par. 23 a WissHG-Novelle
- 2. Aufgaben der Studentenschaft Par. 71. Abs. 2 WissHG
- Der Gesetzesentwurf beruecksichtigt erfreulicherweise im Par. 23 a die Belange der Studentinnen. Das ist eine Verbesserung gegenueber dem derzeit geltenden WissHG sowie dem Referentenentwurf und schäfft die gesetzliche Grundlage fuer einen wichtigen Wirkungsbereich der Frauenbeauftragten.
- Um so mehr faellt auf. dass im Far. 71 (Aufgaben der Studentenschaft 2. ein Gegengewicht fehlt.

In den Organen der verfassten Studentenschaft (Exekutive) koennen die Belange der Studentinnen erkannt, gefültert und gebuendelt werde: So kann wichtige Vorarbeit fuer diesen Bereich der Aufgaben der Frauenbeauftragten geleistet und die langfristige Intention dieser

Gesetzesaenderung positiv beeinflusst werden.

Sowohl eine erfolgreiche Interaktion zwischen Frauenbeauftragter und Studentenvertretung als auch Eigeninitiativen der Studentinnen muessen durch gesetzliche Vorgaben ermoeglicht werden.

In den Mindestkatalog der Aufgaben der Studentenschaft (Par. 71 Abs. 2 WissHG) ist deshalb aufzunehmen:

WAHRUNG DER INTERESSEN IHFER WEIBLICHEN MITGLIEDEF.

Murika